

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felge F/R	Luftdruck
Kawasaki	VN 800 Drifter	VN800C VersC+E	3,00 x 16	2,00 bar
ABE / EG BE Nr.	e1-92/61-00008/1		3,00 x 16	2,50 bar

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
2)	MT90B16 M/C 74H TL Cobra AV71	140/90B16 M/C 77H TL Cobra AV72
2)	MT90B16 M/C 74H TL Cobra Chrome AV91	140/90B16 M/C 77H TL Cobra Chrome AV92
2)	MT90B16 M/C 74H TL Cobra WW AV71	140/90B16 M/C 77H TL Cobra WW AV72
2)	MT90B16 M/C 74H TL Cobra Chrome WW AV91	140/90B16 M/C 77H TL Cobra Chrome WW AV92

Auflagen:	Nein
Bemerkungen:	Ja
MU85-16 entspricht 140/90-16. Doppelbezeichnung ist auf der Seitenwand des Reifens vorhanden.	
MT90-16 entspricht 130/90-16 Doppelbezeichnung ist auf der Seitenwand des Reifens vorhanden.	

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

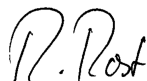
Zu 1) und 2). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Dreieich, den 10.04.2019



.....
 Robert Rost
 Technischer Kundendienst
 Cooper Tire & Rubber Company Deutschl. GmbH

Kawasaki 114